

Die aktuelle COVID-Situation (nicht nur) aus arbeitsrechtlicher Sicht

Update 3 – 22.03.2020

Dritte Ergänzung zum Rundschreiben 16.03.2020

Dieses Update beschäftigt sich – trotz unseres beibehaltenen Titels – nicht mit dem Arbeitsrecht, sondern mit wichtigen gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Bundesregierung ergreifen will.

Mit bewundernswerter Schnelligkeit wurde ein bedeutendes Gesetzesvorhaben entwickelt, um die Folgen der Corona-Pandemie zu mildern. Geplant ist ein **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**. Der Referentenentwurf vom Stand 20.03.2020 ist uns heute, am 22.03.2020, bekannt geworden. Eine Kabinetts-Beschlussfassung der Bundesregierung ist für Montag, 23.03.2020, vorgesehen und soll sodann in den parlamentarischen Gremien beraten werden.

Der Entwurf beinhaltet folgende Regelungen, die auch für Verlage wichtig sein können:

Insolvenzrecht

Die COVID-Pandemie entfaltet negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen, die Insolvenzen nach sich ziehen können. Im Insolvenzfall können nicht nur Gläubiger einen **Insolvenzantrag** stellen (§ 14 InsO), auch sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags **verpflichtet**. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife. Außerdem besteht bei eingetretener Insolvenzreife das Risiko, dass Gläubiger und Vertragspartner des Schuldners erhaltene Leistungen und Zahlungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer **Insolvenzanfechtung** wieder herausgeben müssen.

Die Bundesregierung will deshalb durch das beabsichtigte Gesetz die **Insolvenzantragspflicht** und die **Zahlungsverbote** bis zum 30. September 2020 aussetzen. Das soll nicht gelten, wenn die Insolvenz **nicht** auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger suspendiert werden, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

Art. 1 § 1 des geplanten Gesetzes soll lauten: *„Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenz-*

reife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.“

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll nach dem Referentenentwurf, wie erwähnt, dann nicht greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die **Beweislast** dafür liegt bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft. Die Antragspflichtigen werden zusätzlich durch die **Vermutung** entlastet, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Vermutungsregelung des § 1 Satz 3 ändert **nichts** an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es deshalb dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der Covid-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt.

Um die Geschäftsleiter auch vor weiteren Haftungsgefahren zu schützen, werden die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote nach (u.a.) § 64 Satz 1 GmbHG für den Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht ausgesetzt, soweit es um Geschäftsführungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, einschließlich der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, aber auch zur sanierungsbedingten Umstellung des Geschäftsbetriebs und -modells, geht. Zudem werden **neue** Kredite anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert, um einen Anreiz für die Gewährung solcher Kredite zu setzen. Auch sollen Vertragsparteien, die bereits in einer Geschäftsbeziehung zu dem betroffenen Unternehmen stehen, durch eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von Vorgängen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung motiviert werden, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

Vertragsrechtliche Regelungen

Die Bundesregierung beabsichtigt, ein **Moratorium** für vertragsrechtliche Beziehungen einzuführen, von dem das allgemeine Vertragsrecht, insbesondere das Mietrecht und das Darlehensrecht betroffen sind.

§ 1 des neuen Art. 240 EG-BGB soll deshalb vorsehen:

„(1) Ein Schuldner hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. September 2020 zu verweigern, wenn der Schuldner infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (SARS-CoV-2-Virus-Pandemie) zurückzuführen sind,

- 1. die Leistung nicht erbringen kann oder*
- 2. die Erbringung der Leistung nicht möglich wäre ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs.“*

Diese Möglichkeit für den Schuldner soll jedoch u.a. nicht gelten, „*wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände für den Gläubiger unzumutbar ist*“. Wenn das Leistungsverweigerungsrecht ausgeschlossen ist, kann der Schuldner vom Vertrag zurücktreten oder er hat, bei Dauerschuldverhältnissen, ein Recht zur Kündigung.

Mietrecht

Die Bundesregierung will verhindern, dass Mieter von Wohnräumen, Grundstücken und Räumen, die keine Wohnräume sind (also auch **gewerbliche Mieter**), in dem Zeitraum der COVID-19-Pandemie ihre Mietsache infolge von auflaufenden Zahlungsrückständen verlieren.

Deshalb soll im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG-BGB) eine spezielle, zeitlich befristete Regelungen eingeführt werden, wonach Schuldner, die **wegen** der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Ausgangspunkt die Möglichkeit eingeräumt wird, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Das beabsichtigte Gesetz sieht deshalb folgende Regelung für das EG-BGB vor:

„(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht kündigen, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet und die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung wird vermutet. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 ist nur bis zum 30. September 2022 anzuwenden.“

Darlehensrecht

Der Gesetzentwurf enthält auch Moratoriums-Regelungen für das Darlehensrecht; der Entwurf sieht folgendes vor:

„(1) Für Darlehensverträge, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von sechs Monaten gestundet werden, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn

- 1. sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten oder*

2. die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährdet ist. Der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und den Einnahmeausfällen wird vermutet.

(2) Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf des 30. September 2020 ausgeschlossen.“

Die Entwicklung bei der Gesetzgebung werden wir weiter beobachten und uns mit neuen Updates bei Ihnen melden.

Ihr

VZVNRW – Verband der Zeitschriftenverlage in NRW

Daniela Scheuer
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin